VERORDNUNG (EWG) Nr. 2830/75 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1975

über Übergangsmaßnahmen im Biersektor betreffend die Erhebung bestimmter Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge im Handel mit dem Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2776/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Eiersektor (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 wurden neue repräsentative Kurse für das irische Pfund und das englische Pfund festgesetzt, die für Getreide mit Ausnahme von Weichweizen ab 3. November 1975 wirksam werden. Die Festsetzung der neuen Kurse bewirkt eine erhebliche Verringerung der im Handel mit dem Vereinigten Königreich geltenden Währungsausgleichsbeträge.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2659/75 der Kommission vom 20. Oktober 1975 (5) wurden die ab 1. November 1975 als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor festgesetzt.

Im Hinblick auf die mit der Anwendung der neuen Kurse verbundene Verringerung der Währungsausgleichsbeträge und die Neufestsetzung der als Beitrittsausgleichsbeträge anwendbaren Beträge könnte es bei einigen Erzeugnissen des Eiersektors im Handel mit dem Vereinigten Königreich zu spekulativen Bewegungen kommen, die zu Verkehrsverlagerungen führen.

Um derartige Verlagerungen zu vermeiden, ist vorzusehen, daß für die betreffenden Erzeugnisse die am 2. November 1975 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge und die am 31. Oktober geltenden Ausgleichsbeträge über diese Stichtage hinaus auf die aus dem Vereinigten Königreich ausgeführten Erzeugnisse Anwendung finden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2819/75 (7) ist unter anderem vorgesehen, daß ab 3. November 1975 für Erzeugnisse des Eier- und Geflügelsektors im Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland kein Währungsausgleichsbetrag erhoben oder gewährt wird. Mit Rücksicht auf die oben genannten Maßnahmen empfiehlt es sich, von dieser Bestimmung abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 und von der Verordnung zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge ab 3. November 1975 werden die am 2. November geltenden Währungsausgleichsbeträge für die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse ab 3. November 1975 während eines Zeitraums von drei Monaten auf das Vereinigte Königreich bei der Ausfuhr angewandt.

(2) Absatz 1 gilt jedoch nicht für die Erzeugnisse, für die der Nachweis erbracht wird, daß sie nach dem 2. November 1975 im Vereinigten Königreich erzeugt oder nach dort eingeführt worden sind.

Artikel 2

(1) Für Einfuhren in die übrigen Mitgliedstaaten und für Ausfuhren nach Drittländern aus dem Vereinigten Königreich gelten für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse für die Zeit vom 3. November 1975 bis zum 31. Januar 1976 diejenigen Beitrittsausgleichsbeträge, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1882/75 (8) festgesetzt worden sind.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 74.
(3) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 269 vom 18. 10. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 270 vom 21. 10. 1975, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.
(7) ABl. Nr. L 280 vom 31. 10. 1975, S. 33.
(8) ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1975, S. 25.

(2) Absatz 1 gilt:

a) für die Erzeugnisse, für die der Nachweis nicht erbracht wird, daß sie im Vereinigten Königreich hergestellt worden sind,

b) für die Erzeugnisse, für die der Nachweis nicht erbracht wird,

— daß sie nach dem 2. November 1975 aus einem Drittland nach dem Vereinigten Königreich eingeführt wurden, oder

— daß sie nach dem 2. November 1975 von einem Mitgliedstaat nach dem Vereinigten Königreich ausgeführt wurden.

(3) Wird keiner der in Absatz 2 genannten Nachweise erbracht, so wird auf dem gemeinschaftlichen Versandschein T 3, auf dem als T 3 geltenden Dokument oder dem Versandpapier T 3 L in das für die Warenbezeichnung vorbehaltene Feld einer der folgenden Vermerke eingetragen:

„Beitrittsausgleichsbetrag — Anwendung Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2830/75."

„Importo compensativo adesione — Applicazione articolo 2, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2830/75";

„Montant compensatoire adhésion — Application de l'article 2, paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2830/75";

„Compenserend bedrag „toetreding" — Toepassing artikel 2, lid 1 van Verordening (EEG) nr. 2830/75";

„Accession compensatory amount — Application Article 2 (1) of Regulation (EEC) No 2830/75";

„Tiltrædelsesudligningsbeløb — I henhold til artikel 2, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2830/75".

(4) Werden aus dem Vereinigten Königreich ausgeführte Erzeugnisse nach dem 2. November 1975 in die übrigen Mitgliedstaaten eingeführt und stellt sich heraus, daß der gemeinschaftliche Versandschein T 3 oder das als T 3 geltende Dokument oder das Versandpapier T 3 L vor dem 3. November 1975 im Vereinigten Königreich abgezeichnet wurden, so unterliegen diese Erzeugnisse den durch die Verordnung (EWG) Nr. 1882/75 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträgen, sofern der Betreffende nicht den in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Nachweis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden des einführenden Mitgliedstaats erbringt.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Belege, die als Nachweis im Sinne von Artikel 1 und 2 dienen können, einschließlich der diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 3. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : B. Eier ohne Schale und Eigelb : I. genießbar : a) Eier ohne Schale : 1. getrocknet b) Eigelb : 3. getrocknet
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate : A. Albumine : II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte) : a) Eieralbumin und Milchalbumin : 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)